

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 (0)351 564-1500

Telefax +49 (0)351 564-1509

staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)

1040E-KLR-348/16

Dresden,

27. Januar 2017

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Valentin Lippmann, Fraktion
BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN**

Drs.-Nr.: 6/7930

Thema: Funkzellenabfragen in Sachsen 2016

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich
die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

**Welche sächsischen Strafverfolgungsbehörden haben seit dem
1.1.2016 eine Erhebung von Verkehrsdaten nach § 100g StPO an wel-
chen Tagen für welche Funkzellen zur Verfolgung welcher Straftaten
in wie vielen Fällen angeregt, beantragt und nach Anordnung welches
Gerichts durchgeführt?**

Frage 3:

Wie viele Verkehrsdaten wurden nach Ziffer 1 und 2 jeweils erhoben?

Frage 4:

Wie viele Rufnummerninhaber waren jeweils betroffen?

Frage 5:

Welche Bestandsdaten wurden nach § 112 TKG jeweils erhoben?

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
der Justiz**
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

Zusammenfassende Antwort auf die Frage 1 und die Fragen 3 bis 5, soweit sie sich auf die Frage 1 beziehen:

Gemäß der Regelungen in § 100g Abs. 4 Strafprozessordnung (StPO) a.F., § 100b Absatz 5 StPO, die gemäß § 12 Abs. 2 Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung (EGStPO) bis zum 31. Dezember 2017 weiter gelten, wird zu sämtlichen, in den einzelnen Bundesländern durchgeführten Maßnahmen gemäß § 100g Abs. 1 StPO - Verkehrsdatenabfragen bezogen auf eine bestimmte Rufnummer und Funkzellenabfragen - beim Bundesamt für Justiz jährlich eine Statistik erhoben, in der allerdings die Anzahl und der Umfang nichtindividualisierter Funkzellenabfragen und die Anzahl der für diese Maßnahme von den Staatsanwaltschaften bei den Gerichten gestellten Anträge auf Anordnung dieser Maßnahme nicht gesondert ausgewiesen werden. Durch das am 18. Dezember 2015 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten wurde in § 101b StPO die statistische Erfassung der Erhebung von Verkehrsdaten neu und umfangreicher geregelt. Gemäß § 12 Abs. 2 EGStPO ist die statistische Übersicht nach § 101b StPO allerdings erstmalig für das Berichtsjahr 2018 zu erstellen.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 10. Januar 2017 wurden in 381 von den sächsischen Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden bearbeiteten Ermittlungsverfahren insgesamt 448 Beschlüsse für (nichtindividualisierte) Funkzellenabfragen realisiert. Eine Aufschlüsselung der Ermittlungsverfahren nach der die Maßnahme beantragenden Behörde kann der Anlage entnommen werden.

In diesem Zusammenhang wurden im Jahr 2016 Verkehrsdaten aus ca. 11.500 konkret benannten Funkzellen und von ca. 280 Tatorten, bei denen die betroffenen Funkzellen durch alle drei Netzbetreiber ausgewählt wurden, erhoben. Im Ergebnis wurden durch die Netzbetreiber ca. 11.500 Verkehrsdatendateien mit den im Erhebungszeitraum durchgeführten Telekommunikationsvorgängen zu den konkret benannten Funkzellen sowie ca. 840 Verkehrsdatendateien zu den im Erhebungszeitraum durchgeführten Telekommunikationsvorgängen für jeweils mehrere Funkzellen übermittelt.

Von einer weitergehenden Beantwortung der Fragen wird abgesehen. Der Staatsregierung selbst liegen die erfragten Informationen über die oben stehende Antwort hinaus nicht vor. Eine die angefragten Daten umfassende Statistik zu durchgeführten nichtindividualisierten Funkzellenabfragen wird in Sachsen nicht geführt. Zur vollständigen Erhebung aller angefragten Parameter müssten von den sächsischen Staatsanwaltschaften die einzelnen, unter Umständen sehr umfangreichen, häufig mehrere Bände umfassenden, nicht elektronisch geführten Verfahrensakten der oben genannten 381 Ermittlungsverfahren gesichtet, die dort enthaltenen, jedoch akten technisch nicht besonders ausgewiesenen bzw. gekennzeichneten Gerichtsbeschlüsse, durch die jeweils die Funkzellenabfragen gerichtlich angeordnet wurden, herausgesucht und diese im Anschluss inhaltlich ausgewertet werden, um anhand der jeweils im Beschlusstenor und in den Beschlussgründen enthaltenen Angaben die angefragten Parameter beantworten zu können. Diese Aktenauswertung müsste durch einen Staatsanwalt durchgeführt werden, um eine der Beantwortung fachlich und inhaltlich genügende Aktenauswertung sicherstellen zu können.

Um die Anzahl der in jedem Verfahren erhobenen Bestandsdaten zu ermitteln, müssten außerdem die gesamten Verfahrensakten vollumfänglich Blatt für Blatt gesichtet werden, da diese nicht zusammen mit den Verkehrsdaten vom Netzbetreiber übermittelt, sondern nur bei Bedarf von der ermittlungsführenden Stelle abgefragt werden.

Zudem wäre ein Abgleich der Verfahrensdaten mit den Inhalten der zugehörigen Antwortdateien erforderlich, wofür jede einzelne der ca. 12.340 Verkehrsdatendateien entsprechend der Fragestellungen ausgewertet werden müsste.

Im Hinblick auf die erfragten angeregten und beantragten Fälle einer Erhebung von Verkehrsdaten nach § 100g StPO wäre zur vollständigen Beantwortung der Frage die Durchsicht und händische Auswertung aller Verfahren erforderlich, die eine Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere eine in § 100a Abs. 2 StPO bezeichnete Straftat

(Katalogtat), zum Gegenstand haben. Bereits die Durchsicht und händische Auswertung aller Verfahren, denen eine Katalogtat zugrunde liegt, kann von den Staatsanwaltschaften nicht geleistet werden. So sind für den Berichtszeitraum in den Datenbanken der sächsischen Staatsanwaltschaften allein mit den Tatvorwürfen des Raubes und der räuberischen Erpressung nach §§ 249 bis 255 StGB (§ 100a Abs. 2 Ziff. 1k StPO) 1.945 Ermittlungsverfahren erfasst. Die beispielhafte Auswahl nur einer Katalogtat zeigt, dass die Durchsicht und händische Auswertung aller relevanten Verfahrensakten unzumutbar ist.

Im Ergebnis wären zur vollständigen Beantwortung der Fragen umfangreiche und zeitaufwendige Recherchen in den Aktenbeständen der sächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichte erforderlich. Dabei ist der Zeitaufwand für das Ziehen der Akten aus den Geschäftsstellen und staatsanwaltschaftlichen Archiven, der Aufwand zur Beiziehung versendeter Akten, z. B. von Verteidigern, Gerichten, Sachverständigen und Polizei, das Auswerten der Akten und die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts erscheint der zur vollständigen Beantwortung der Fragen erforderliche Aufwand nicht mehr verhältnismäßig und zumutbar. Bei der Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung und der ihr nachgeordneten Ermittlungsbehörden andererseits wurde auch berücksichtigt, dass das parlamentarische Informationsinteresse vorliegend nicht vollständig zurücktreten musste. Vielmehr wurde durch die Übermittlung der mit noch vertretbarem Aufwand recherchierbaren Daten dem verfassungsrechtlich hohen Rang des Informationsrechts weitestmöglich Rechnung getragen. Eine weitergehende Beantwortung würde in erheblichem Umfang eine größere Anzahl von Staatsanwälten in allen sächsischen Staatsanwaltschaften und der Generalstaatsanwaltschaft Dresden sowie Polizeibeamte beim Landeskriminalamt Sachsen, die für laufende Ermittlungen nicht mehr zur Verfügung stünden, binden. Die Staatsregierung kam bei ihrer Abwägung daher zu dem Ergebnis, dass eine weitergehende Beantwortung der Fragen unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Strafrechtspflege und Funktionsfähigkeit der Polizei nicht zu leisten ist.

Frage 2:

Inwieweit wurde im Zusammenhang mit den Ermittlungen a) gegen die sog. Terrorgruppe Freital, b) wegen der Ausschreitungen in Bautzen im September 2016 und c) wegen des Brandanschlages auf eine Moschee in Dresden eine Funkzellenabfrage vorgenommen?

Frage 3:

Wie viele Verkehrsdaten wurden nach Ziffer 1 und 2 jeweils erhoben?

Frage 4:

Wie viele Rufnummerninhaber waren jeweils betroffen?

Frage 5:

Welche Bestandsdaten wurden nach § 112 TKG jeweils erhoben?

Zusammenfassende Antwort auf die Frage 2 und die Fragen 3 bis 5, soweit sich diese auf die Frage 2 beziehen:

Im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen die „Gruppe Freital“ wurden vor der Übernahme der Ermittlungsverfahren durch den Generalbundesanwalt durch die Staatsanwaltschaft Dresden bzw. die Generalstaatsanwaltschaft Dresden, INES-PMK, Maßnahmen nach § 100g StPO durchgeführt. Dabei wurden 42.441 Verkehrsdaten erhoben, wobei 9.822 Rufnummern betroffen waren. Bei den Bestandsdaten, die zu Rufnummern/Anschlusskennungen nach § 112 TKG erhoben wurden, handelt es sich um Name, Vorname und Anschrift.

Im Zusammenhang mit den Ausschreitungen in Bautzen im September 2016 wurden keine Funkzellenabfragen durchgeführt.

Im Zusammenhang mit dem Sprengstoffanschlag auf eine Moschee in Dresden wurden Maßnahmen nach § 100g StPO durchgeführt. Hierbei wurden 75.219 Verkehrsdaten erhoben, wobei 19.581 Rufnummern betroffen waren. Hierbei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass darin auch die Daten einer Funkzellenabfrage im Zusammenhang mit



dem Anschlag auf das ICC Dresden enthalten sind, der Gegenstand des gleichen Ermittlungsverfahrens ist. Bei den Bestandsdaten, die zu Rufnummern/Anschlusskennungen nach § 112 TKG erhoben wurden, handelt es sich um Name, Vorname und Anschrift.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Gemkow'.

Sebastian Gemkow

Anlage

Tabellarische Aufstellung

Stand: 10. Januar 2017

Statistisch erfasst werden alle Maßnahmen nach §100g StPO, deren Umsetzung frühestens und spätestens im angegebenen Zeitraum begonnen und bei denen der Status "beauftragt" erreicht wurde.

Berichtszeitraum	zuständige Staatsanwaltschaft	Anzahl Ermittlungsverfahren*	Anzahl Beschlüsse
01.01.2016 bis 31.12.2016	Staatsanwaltschaft Dresden	70	83
	Staatsanwaltschaft Leipzig	117	153
	Staatsanwaltschaft Zwickau	87	95
	Staatsanwaltschaft Görlitz	32	34
	Staatsanwaltschaft Chemnitz	64	71
	Generalstaatsanwaltschaft Dresden	1	2
	Summe	371	438
01.01.2017 bis 10.01.2017	Staatsanwaltschaft Dresden	2	2
	Staatsanwaltschaft Leipzig	6	6
	Staatsanwaltschaft Zwickau	1	1
	Staatsanwaltschaft Chemnitz	1	1
	Summe	10	10
	Gesamt	381	448

*Ermittlungsverfahren, bei denen in mehreren Berichtsjahren Beschlüsse für Funkzellenabfragen erlassen wurden, sind in dieser Übersicht ggf. mehrfach erfasst.